



UNABHÄNGIGER
PARTEIEN-TRANSPARENZ-SENAT

GZ 610.005/0001-UPTS/2017

An die
Österreichische Volkspartei
Bundespartei
zH Generalsekretär Mag. Werner Amon

Lichtenfelsgasse 7
1010 Wien

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2
Tel. +43 (1) 531 15-204272
Fax +43 (1) 531 09-204272
e-mail: upts@bka.gv.at
www.upts.gv.at

B E S C H E I D

Spruch

Aufgrund der Mitteilung des Rechnungshofes vom 17. Jänner 2017, ZI 103.632/366-1A3/16, hat der unabhängige Parteien-Transparenz-Senat durch den Vorsitzenden Dr. Ludwig ADAMOVICH, den Vorsitzenden-Stellvertreter Dr. Gunther GRUBER und das weitere Mitglied Dr. Marcella PRUNBAUER-GLASER beschlossen:

Das Verfahren zur Verhängung einer Geldbuße nach dem PartG über die politische Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“ wird e i n g e s t e l l t.

Rechtsgrundlage: §§ 4, 5, 10, 11 PartG, BGBl. I Nr. 56/2012 idF BGBl. I Nr. 84/2013

Begründung

Unter Bezugnahme „auf die Bestimmungen der §§ 10 bis 12 PartG“ erstattete der Rechnungshof mit Erledigung vom 17. Jänner 2017 folgende Mitteilung zum Rechenschaftsbericht 2015 der politischen Partei „Österreichische Volkspartei (ÖVP)“:
„Laut Ausweis im Rechenschaftsbericht betrugen die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Landtag in Oberösterreich 7.339.551,35 EUR und haben damit den in § 4 Abs. 1 PartG festgelegten Betrag von 7 Mio. EUR überschritten“.

Der UPTS ist aus den nachfolgenden Erwägungen zum Ergebnis gelangt, dass die Einstellung zu verfügen ist:

Die ÖVP ist eine politische Partei im Sinne von § 1 PartG.

Eine nach § 12 Abs 1 PartG (an sich) die Zuständigkeit des UPTS begründende Mitteilung des Rechnungshofes hinsichtlich einer Überschreitung der Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Landtag in Oberösterreich (am 27. September 2015) liegt vor.

Nach § 4 Abs1 erster Satz PartG darf jede politische Partei für die Wahlwerbung „zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder dem Europäischen Parlament maximal 7 Millionen Euro aufwenden“. Nach der Begriffsbestimmung des § 2 Z 4 PartG sind „Wahlwerbungsausgaben“ die Ausgaben, die eine politische Partei oder eine wahlwerbende Partei, die keine politische Partei ist, ab dem Stichtag der Wahl bis zum Wahltag zu einem allgemeinen Vertretungskörper oder zum Europäischen Parlament spezifisch für die Wahlauseinandersetzung aufwendet.

Die Regelung in § 4 PartG soll nach den Ausführungen in den Materialien *"einheitlich für Bund und Länder gelten"* und somit auch für Wahlen zu Landtagen, Gemeinderäten und die Bezirksvertretungswahlen in Wien anwendbar sein (vgl. AB 1844 BlgNR 24. GP, 1, 4).

Im Erkenntnis vom 13. Dezember 2016, E 729/2016, gelangte der Verfassungsgerichtshof zum Ergebnis, dass eine Regelung zur Begrenzung der Wahlwerbungsausgaben jenem Gesetzgeber zukommt, in dessen Kompetenz die Regelung des Wahlrechtes fällt, sodass der Bund Wahlwerbungsausgabenbeschränkungen nur hinsichtlich der Nationalratswahl, der Wahlen zum Europäischen Parlament und der Wahl des Bundespräsidenten vorsehen kann, während die Normierung solcher Beschränkungen betreffend die Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie der Wiener Bezirksvertretungswahlen in die Kompetenz der Länder fällt.

Ungeachtet der offensichtlichen Absicht des Gesetzgebers, eine einheitliche Obergrenze für Wahlwerbungsausgaben für alle Bundes-, Landes- und Gemeinderatswahlen sowie die Wahlen zu den Wiener Bezirksvertretungen vorzusehen, und ungeachtet davon, dass auch nach Auffassung des Verfassungsgerichtshofes das *„Verbot des § 4 Abs1 PartG [...] zwar überschießend formuliert [ist], soweit es auch Landtags- und Gemeinderatswahlen sowie die Wahlen zu den Wiener Bezirksvertretungen erfasst,“* sah sich der Verfassungsgerichtshof nicht veranlasst, ein Gesetzesprüfungsverfahren einzuleiten, sondern gelangte zur Beurteilung, dass § 4 PartG einer verfassungskonformen

Interpretation zugänglich sei. In einer solchen verfassungskonformen Interpretation seien von § 4 PartG nur jene Wählergruppen erfasst, die bei bundesgesetzlich zu regelnden Wahlen einen Wahlvorschlag eingebracht haben.

Diese jüngst vom Verfassungsgerichtshof vertretene Rechtsansicht ist vom UPTS zur Kenntnis zu nehmen. Daraus folgt aber auch, dass die vorliegende Mitteilung des Rechnungshofes über die Wahlwerbungsausgaben für die Wahl zum Landtag in Oberösterreich – bei verfassungskonformer Interpretation - nicht nach § 4 PartG zu beurteilen ist.

Aus den dargetanen Gründen war daher spruchgemäß zu entscheiden.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid Beschwerde an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Gemäß § 9 Abs. 1 VwGVG ist die Beschwerde innerhalb von vier Wochen nach Zustellung dieses Bescheides beim unabhängigen Parteien-Transparenz-Senat (Bundeskanzleramt) einzubringen. Sie hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die Behörde, die den Bescheid erlassen hat, zu bezeichnen. Weiters hat die Beschwerde die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt sowie das Begehren und die Angaben zu enthalten, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist. Die Beschwerde kann in jeder technisch möglichen Form übermittelt werden. Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat aufschiebende Wirkung, das heißt, der Bescheid kann bis zur abschließenden Entscheidung nicht vollstreckt werden.

Nach der BuLVwG-Eingabengebührverordnung ist bei Einbringung der Beschwerde eine Gebühr von 30 Euro zu entrichten. Die Gebühr ist unter Angabe des Verwendungszwecks auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrsteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83010000005504109, BIC: BUNDATWW, Verwendungszweck: „Bundesverwaltungsgericht“, Vermerk: „BKA-610.005/0001-UPTS/2017“) zu entrichten. Die Entrichtung der Gebühr ist durch einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung nachzuweisen.

15. Februar 2017
Der Vorsitzende:
ADAMOVICH

